

Satzung der Gemeinde Untermeitingen

über ein besonderes Vorkaufsrecht nach dem Baugesetzbuch

Die Gemeinde Untermeitingen erlässt aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende vom Gemeinderat in der Sitzung vom 21.11.2013 beschlossene

S a t z u n g

§ 1

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Grundstücke Flur-Nrn. **1439/227, 1439/235 und 1439/250** jeweils Gemarkung Untermeitingen. Der Lageplan, in dem der räumliche Geltungsbereich dargestellt ist, ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Vorkaufsrecht

(1) An den in § 1 bezeichneten Grundstücken steht der Gemeinde Untermeitingen zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB ein besonderes Vorkaufsrecht zu.

(2) Die Eigentümer der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Gemeinde Untermeitingen den Abschluss eines Kaufvertrages über ihre Grundstücke unverzüglich anzuzeigen.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Untermeitingen, 26.05.2017

Gemeinde Untermeitingen

Simon Schropp
1. Bürgermeister